



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt - 86177 Augsburg

Ludwig-Maximilians-Universität
Referat V.3
z. Hd. Herrn Andreas Karner
Geschwister-Scholl-Platz 1

80539 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Telefon/Fax	Datum
V.3 23.09.2010	46-8816.352-54862/2010	Reinhard Pfeiffer Reinhard.Pfeiffer@lfu.bayern.de	+49 (821) 9071-5305 +49 (821) 9071-5554	11.11.2010

**Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);
Umgang mit radioaktiven Stoffen und Betrieb des Tandembeschleunigers im Beschleunigerlaboratorium in Garching;
Erleichterungen für kurzzeitig Beschäftigte, Besucher, Auszubildende und Studierende**

Sehr geehrter Herr Karner,

für den Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 11 Abs. 2 StrlSchV und den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV im Beschleunigerlaboratorium werden hiermit aufgrund Ihres Antrags – jederzeit widerruflich – die nachfolgend aufgeführten Erleichterungen gewährt.

Der hierzu bisher geltende Bescheid vom 09.12.1981, Az.: 6/5g-352-682, wird aufgehoben.

1. Gastweise tätige Personen

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV wird zugelassen, dass bei nur kurzzeitig am Beschleunigerlaboratorium Beschäftigten, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Personendosis nicht mit personenbezogenen amtlichen Dosimetern gemessen wird.

Diese Erleichterung gilt unter folgenden Bedingungen:

a) Personen, die bis zu einer Woche zusammenhängend am Beschleunigerlabor beschäftigt sind

Die Körperdosis ist mit einem jederzeit ablesbaren Dosimeter zu ermitteln. Die Messwerte sind arbeitstäglich abzulesen und aufzuzeichnen. Die Körperdosis darf 20 µSv/Woche nicht über-

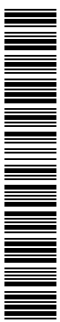
Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



54862/2010

steigen.

b) Personen, die bis zu sechs Wochen zusammenhängend am Beschleunigerlabor beschäftigt sind
Die Körperdosis ist mit einem amtlichen Dosimeter^{*)}, das bei der zuständigen Messstelle nicht personenbezogenen registriert sein muss, zu ermitteln und zusätzlich mit einem jederzeit ablesbaren Dosimeter zu überwachen.

Für Personen, die länger als sechs Wochen zusammenhängend am Beschleunigerlabor beschäftigt sind, sind keine Befreiungen nach § 40 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV vorgesehen.

2. Besucher

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV wird zugelassen, dass der Strahlenschutzbeauftragte den Zutritt zu Kontrollbereichen auch Besuchern (d. h. Personen, die nicht zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden oder sich zu Ausbildungszwecken dort aufhalten müssen) gestattet.

Ferner wird nach § 40 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV zugelassen, dass bei Besuchern, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Personendosis nicht mit personenbezogenen amtlichen Dosimetern gemessen wird.

Diese beiden Erleichterungen gelten unter folgenden Bedingungen:

a) Einzelbesucher und Gruppen mit bis zu drei Besuchern

Die Körperdosis der Besucher ist mit einem jederzeit ablesbaren Dosimeter zu ermitteln. Die Messwerte sind abzulesen und aufzuzeichnen. Zugängliche Bereiche müssen kontaminationsfrei sein.

b) Gruppen mit mehr als drei Besuchern

Von der Verpflichtung zur Ermittlung der Körperdosis wird befreit. Für Besuchergruppen freigegebene Bereiche müssen kontaminationsfrei sein. Die Ortsdosisleistung in diesen Bereichen darf 5 µSv/h nicht überschreiten.

Einzelbesucher und Besuchergruppen müssen von einem bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder einer von diesem bestimmten, im Strahlenschutz unterwiesenen Person begleitet werden.

3. Auszubildende und Studierende

Gemäß § 45 Abs. 2 StrlSchV wird zugelassen, dass Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit offenen radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 und 3 StrlSchV umgehen, soweit dies zur Erreichung ihrer Ausbildungsziele erforderlich ist.

^{*)} Dosimeter, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) der Bauart nach als amtliches Personendosimeter zugelassen ist

Dabei ist eine ständige Aufsicht und Anleitung der Jugendlichen durch einen bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder eine von diesem bestimmte Person, welche die für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Reifenhäuser
Regierungsdirektorin